



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Per Zustellungsurkunde
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Barbarossastraße 26

63571 Gelnhausen

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 06.04/1-2021/1
Ihr Zeichen: N/BSch
Ihre Nachricht vom: 10.03.2021
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Michel
Zimmernummer: 4.6.31
Telefon/ Fax: 069 /2714 - 3933/ 5952
E-Mail: marion.michel@rpda.hessen.de
Datum: 06.09.2022

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Wasserrechtliche Bewilligung sowie Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden (FISGW-ID 435026.004)

Ihr Antrag vom 10.03.2021

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird die **Bewilligung** erteilt, aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden in der Gemeinde Schöneck, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 21, Flurstück Nr. 51, Grundwasser bis **150.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Zusätzlich wird Ihnen die **Erlaubnis** erteilt, aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden in der Gemeinde Schöneck, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 21, Flurstück Nr. 51, Grundwasser bis **320.000 m³/a** zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de
mein)

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-0
Telefax: Arbeitsschutz: 069 / 27 211-111

- 2 -

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Umwelt: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Umwelt: 069 / 2714 - 5000 (allge-)

Nebenbestimmungen Grundwasser

1. Die Bewilligung und die Erlaubnis werden befristet erteilt. Sie erlöschen mit Ablauf des 30.09.2052.
2. Am Brunnen ist ein Wasserzähler zu betreiben, der die entnommenen Mengen kontinuierlich misst. Dieser muss mindestens wöchentlich abgelesen werden.
3. Die Grundwasserstände sind wie folgt zu messen:
 - a. Betriebswasserstand (in müNN): wöchentliche Messung des Betriebswasserspiegels jeder Gewinnungsanlage mit einer Messgenauigkeit von ± 1 cm.
 - b. Ruhewasserstand (in müNN): wöchentliche Messung; die Brunnenpumpe(n) sollte(n) vor der Messung des Ruhewasserspiegels für den betriebstechnisch maximal möglichen Zeitraum abgeschaltet werden.

Erfolgt die Wasserstandsmessung automatisch mit einer Drucksonde o. ä., ist die Richtigkeit der automatischen Aufzeichnungen durch eine Vergleichsmessung mit einem Lichtlot vierteljährlich zu überprüfen.
4. Bei der Inanspruchnahme der Erlaubnis sind für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren begleitende hydrogeologische Untersuchungen über die Auswirkungen der Grundwasserentnahme **für Mengen über 150.000 m³/a bis zu 470.000 m³/a**, vorzunehmen. Insbesondere ist eine Dokumentation über monatliche Messungen der Grundwassermessstellen M1, M2, M3a und M3b sowie der Wasserstände im Brunnen im Zusammenhang mit den Fördermengen zu erstellen und in einem Bericht einschließlich einer fachgutachterlichen Bewertung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der 5-jährigen Untersuchungen dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen. Sofern eine langfristig fallende Tendenz der Grundwasserstände an den o. a. Messstellen oder im Brunnen zu befürchten ist, ist die Grundwasserentnahme durch ein kontrolliertes Fördermanagement anzupassen. Dies und eine mögliche Weiterführung des Monitorings ist mit dem Dez. IV/F 41.1 abzustimmen.
5. Um einen Eintrag von Uferfiltrat in die Brunnenfassung zu erkennen, ist das Rohwasser, die Grundwassermessstellen M3a und M3b sowie die Nidder bei der Förderung von mehr als **150.000 m³/a bis zu 470.000 m³/a** für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren 2 x jährlich auf Bor, Röntgenkontrastmittel (Amidotrizoesäure, Iopamidol) sowie auf folgende Spurenstoffe (mit Bestimmungsgrenzen aus Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen) zu untersuchen:

PARAMETER_ID	NAME	BESTIMMUNGSGRENZE (Mittelwert) [µg/l]	BESTIMMUNGSGRENZE (Min.) [µg/l]	BESTIMMUNGSGRENZE (Max.) [µg/l]
402800001	Acesulfam -K	0,050	0,010	0,10
402900021	Amidotrizoesäure	0,010	0,010	0,01

402900036	Benzotriazol	0,020	0,020	0,02
405000008	Carbamazepin	0,047	0,001	0,05
405000016	Diclofenac	0,045	0,005	0,10

Die Ergebnisse aller Spurenstoffmessungen sind im Zusammenhang mit den Fördermengen zu dokumentieren und in einem Bericht einschließlich einer Bewertung gemeinsam mit dem Jahresbericht (siehe 7.) dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.

6. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind die unter 2. bis 5. aufgeführten Messungen einzutragen. Dies kann auch durch Speicherung der Ergebnisse der elektronisch erfassten Messdaten erfolgen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens für die Geltungsdauer der Erlaubnis aufzubewahren.
7. Für die unter 2. bis 3. festgelegten Messungen und Angaben legen Sie mir unaufgefordert bis zum 15. März des Folgejahres einen wasserwirtschaftlichen Jahresbericht vor, in dem Sie auch auf die ggf. auftretenden Trendveränderungen und die hierzu ergriffenen Maßnahmen eingehen.

Nebenbestimmungen Gesundheitsamt

8. Werden im Rahmen der unter Ziffer 5. genannten Untersuchungen im Rohwasser die o. g. Spurenstoffe oder Röntgenkontrastmittel (Amidotrizoesäure, Iopamidol) nachgewiesen, ist das Gesundheitsamt umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
9. Der Brunnen ist gemäß technischer Regel DVGW W125 „Brunnenbewirtschaftung – Betriebsführungen von Wasserfassungen“ zu betreiben und zu überwachen.
Die zugehörigen Trinkwasserschutzgebiete sind auf Grundlage der technischen Regel DVGW 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser zu schützen und zu überwachen.
10. Aufgrund der hohen Nitratkonzentrationen kann das Rohwasser nicht ohne weitere Aufbereitung bzw. Verdünnung als Trinkwasser abgegeben werden. Es ist eine maximal zulässige Nitrat-Konzentration von 50 mg/l an der Übergabestelle in das öffentliche Trinkwassernetz einzuhalten. Der Wasserversorger muss dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises nachweisen, dass die Grenzwerte der TrinkwV im Trinkwasser eingehalten werden, wenn die Fördermenge des Brunnens erhöht wird.

Nebenbestimmungen Naturschutz

11. Bei der Inanspruchnahme der Erlaubnis sind für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren begleitende Untersuchungen über die Auswirkungen der Grundwasserentnahme **für Mengen über 150.000 m³/a bis zu 470.000 m³/a**, vorzunehmen. Dazu ist eine Dokumentation über

monatliche Messungen der Grundwassermessstellen in der Aue M3a und M3b im Zusammenhang mit den Fördermengen zu erstellen und in einem Bericht einschließlich einer fachgutachterlichen Bewertung bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der 5-jährigen Untersuchungen dem Dezernat V 53.1 vorzulegen. Sofern eine langfristig fallende Tendenz der Grundwasserstände in der Aue zu befürchten ist, ist die Grundwasserentnahme durch ein kontrolliertes Fördermanagement anzupassen. Dies ist mit dem Dez. V 53.1 abzustimmen.

Hinweise

1. Nach der Überprüfung der Altflächendatei des Landes Hessen befinden sich in der Schutzzone III des WSG Brunnen Oberdorfelden mehrere Altstandorte sowie die Altablagerung „Am Kirschberg/Tongrube Firma Terraform“ (Schlüsselnummer: 435.026.030-000.006, Status: Fläche nicht bewertet). In den Unterlagen zum Wasserrechtsantrag, werden auf Seite 42 unter dem Punkt 8.2 Grundwassergefährdungspotentiale, Angaben zu Altflächen in der Umgebung aufgeführt. Diese haben weiterhin Bestand.
Eine weitergehende Bewertung der Altstandorte bzw. der Altablagerung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen liegt nicht vor. Zur Überprüfung der Rohwasserqualität wird eine regelmäßige Analyse auf altablagerungstypische Schadstoffe empfohlen.
2. Umfang und Häufigkeit von Trinkwasseruntersuchungen sind nach Anlage 4 Buchstabe c TrinkwV durch den Antragsteller festzulegen. Sollte sich die abgegebene Trinkwassermenge in dem zugehörigen Wasserversorgungsgebiet durch die beantragte Erhöhung der Fördermenge wesentlich steigern, so ist die Anzahl und der Umfang der nach Trinkwasserverordnung erforderlich Untersuchungen auf Grundlage von Anlage 4 TrinkwV anzupassen und in einem Probeentnahmeplan nach § 14 Abs. 2 TrinkwV einzupflegen. Die Probeentnahmeplanung ist mit dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen.

Kostenentscheidung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **14.485,75 €** festgesetzt.

Begründung

Für diesen Bescheid sind folgende Planunterlagen verbindlich:

- Antrag vom 10.03.2021
- Antragsunterlagen mit Erläuterungsbericht und den dort aufgeführten Anlagen, erstellt durch das Büro BGS Umwelt, Darmstadt, Ausführung vom Juli 2021.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt dieser Planunterlagen und den getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

Meiner Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid vom 12.11.2001, zuletzt geändert durch Bescheid vom 08.04.2002, wurde Ihnen die bis 31.12.2021 befristete Bewilligung erteilt, aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden Grundwasser bis zu 400.000 m³/Jahr zu entnehmen. Zusätzlich wurde Ihnen mit o. a. Änderungsbescheid vom 08.04.2002 die Erlaubnis zur Förderung von bis zu 100.000 m³/a erteilt, die jedoch an die Durchführung eines Dauerpumpversuchs gekoppelt war. Da dieser nicht durchgeführt worden ist, war die Erlaubnis auf 70.000 m³/a begrenzt. In Summe durften 470.000 m³/a nicht überschritten werden.

Mit Schreiben vom 10.03.2021 haben Sie die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme bis zu 470.000 m³/Jahr aus dem Tiefbrunnen Oberdorfelden in der Gemeinde Schöneck, der Gemarkung Oberdorfelden, Flur 21, Flurstück 51, beantragt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung durch die beteiligten Behörden wurden die Antragsunterlagen erneut ergänzt und in der Fassung vom Juli 2021 abschließend vorgelegt.

Der Antrag und die Planunterlagen i. d. F. vom Juli 2021 lagen in der Zeit vom 29. November 2021 bis einschließlich 29. Dezember 2021 während der üblichen Dienstzeit in der Verwaltung der Gemeinde Schöneck zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Antragsunterlagen wurden in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zwecks Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Die Offenlegung war ortsüblich und auf der Internetseite des RP Darmstadt bekannt gemacht worden.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Im Hinblick auf das bis zum 31.12.2021 befristete Wasserrecht habe ich Sie mit Schreiben vom 09. Dezember 2021 informiert, dass ich vorerst von der Untersagung der fortgesetzten Grundwasserentnahme zur Sicherstellung der örtlichen Trinkwasserversorgung absehe. Dabei ging ich davon aus, dass ab den 1. Januar 2021 die maximale Entnahme nicht über 200.000 m³/Jahr liegen würde.

Zu dem Vorhaben habe ich folgende Behörden gehört:

- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises
- Gemeinde Schöneck
- für die Belange der Landwirtschaft: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 51
- für die Belange der Forsthoheit: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 52
- für die Belange des Naturschutzes: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.1
- für die Belange des Bodenschutzes: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F 41.1
- für die Belange der Oberflächengewässer: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F 41.2
- für die Belange Abwasser, Gewässergüte: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F 41.3
- für die Belange der Bergaufsicht: Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/Wi 44

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) - (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterbleiben kann. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 51 vom 20.12.2021 Seite 1659 der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Mit E-Mail vom 10.06.2022 habe ich Ihnen einen Entwurf des vorliegenden Bescheides übersandt und Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 27.06.2022 haben Sie sich grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden erklärt. Aufgrund Ihrer vorgeschlagenen Konkretisierung bzgl. dem möglichen Absinken der Wasserstände wurde die Formulierung der Nebenbestimmung Nr. 4 und 10 angepasst. Dieser Anpassung haben Sie mit E-Mail vom 01.07.2022 zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten verweise ich auf den Akteninhalt.

Meine Entscheidung begründe ich wie folgt:

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.9.2021 (GVBl. S. 602) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch VO vom 15.08.2018 (GVBl. I S. 369).

Die beantragte Grundwasserentnahme stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr.5 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309) dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Ihnen ist die beantragte Erlaubnis auf Grundlage des § 12 WHG zu erteilen, weil durch die geltenden Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und weitere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bestehen.

Die Entscheidung über die Bewilligung sowie die Erlaubniserteilung steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der Oberen Wasserbehörde orientiert sich insbesondere an den Grundsätzen des § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser (§ 47 WHG). Die geplante Grundwasserentnahme ist mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser vereinbar. Insbesondere eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers (Verschlechterungsverbot) ist unter Beachtung der o. a. Nebenbestimmungen in der Ziffer 4 und 5 nicht zu besorgen. Ebenso wird die Erreichung des guten Gewässerzustands nach der Wasserrahmenrichtlinie (Verbesserungsgebot) nicht behindert, weil der Grundwasserkörper bereits in einem guten, mengenmäßigen und qualitativen Zustand ist und auch nach der hier zugelassenen Entnahme unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes erhalten bleibt.

Sie haben den Bedarf an der zugelassenen Grundwasserentnahme nachgewiesen. Dies haben Sie im Kapitel 5.2 der Antragsunterlagen hinreichend dargelegt. Der beantragte Bedarf ergibt

sich auch aus dem Umstand, dass bisher ein Teil des Trinkwasserbedarfs durch den Bezug von Fremdwasser von der OVAG gedeckt worden ist. Dieser Anteil wurde jedoch auch im Bereich Schöneck durch die Einführung der sogenannten Wasserampel im Winter 2020 von der OVAG signifikant reduziert. Insofern besteht die Notwendigkeit, die Trinkwasserversorgung vermehrt durch eigene Brunnen wie beispielsweise den Brunnen Oberdorfelden sicherzustellen.

Ge- und Verbote des Maßnahmenprogrammes 2021-2027 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen - sind durch vorliegende Bewilligung bzw. Erlaubnis nicht betroffen.

Sie haben nachgewiesen, dass Sie den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar halten (§ 28 Abs. 2 HWG). Zur Unterstützung des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser betreiben Sie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit auf mehreren Ebenen. Es werden auch zahlreiche Maßnahmen unternommen, um die Netzverluste zu lokalisieren und zu reduzieren. Die Wassersparmaßnahmen werden in Kapitel 6 der Antragsunterlagen detailliert erläutert.

Die wasserrechtliche Zulassung wird bis zu einer Grundwasserentnahme von 150.000 m³/a in Form einer Bewilligung erteilt, da Sie nachgewiesen haben, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen.

Demnach darf eine Bewilligung erteilt werden, wenn

1. der Benutzerin die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann

und

2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Da Sie für ihre Aufgabe - Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsbe-
reich - eine gesicherte Rechtsstellung brauchen und Sie im Wasserversorgungskonzept vom
September 2021 und jetzt in den Antragsunterlagen hinreichend nachgewiesen haben, dass sie
ihre Aufgabe planmäßig vornehmen, liegen diese Voraussetzungen vor.

Die begehrte Bewilligung in Höhe von bis zu 470.000 m³/Jahr konnte nicht erteilt werden, da für
Fördermengen in dieser Höhe trotz langjährigem Förderbetrieb keine Wasserspiegelmessungen
im Brunnen vorliegen. Der Wasserspiegel zeigt bereits einen negativen Trend, obwohl die an-
gestrebte monatliche Förderrate nicht längerfristig ausgereizt wurde. Die HLNUG empfiehlt,
dass zwecks Vermeidung einer Überförderung des Grundwasserleiters erkundet werden muss,
ob sich der Wasserspiegel im Brunnen bei einem gewissen Absenkungsbetrag stabilisiert oder
ob die erhöhte Entnahme zu einer langfristig absinkenden Tendenz führt. Zu diesem Zweck soll
die langfristige Reaktion des Wasserspiegels auf erhöhte Entnahmemengen von mehr als
150.000 m³/a mit einem langjährigen hydrogeologischen Monitoring an den Messstellen M1 und
M2 sowie in der Aue (M3a und M3b) und im Brunnen beobachtet werden. Zudem geht aus den
Antragsunterlagen hervor, dass die Konzentrationen von Bor in der Zeit deutlich höherer För-
dermengen ebenfalls deutlich erhöht vorliegen. Dies spricht für einen wesentlichen Zutritt von
Uferfiltrat aus Nidderau in den Brunnen. Unter der Annahme eines zunehmenden Zutritts von

Uferfiltrat aus der Nidderau bei erhöhten Förderraten empfiehlt die HLNUG deshalb, auch die Qualität des geförderten Rohwassers bei der Grundwasserentnahme von mehr als 150.000 bis 470.000 m³/a zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren zu überprüfen. Diesen fachlichen Einschätzungen der HLNUG schließe ich mich an.

Um festzustellen, ob das bei erhöhten Fördermengen dem Brunnen zufließende Uferfiltrat auch eine kleinräumige Veränderung des Grundwasserleiters im Zuflussbereich des Brunnens verursacht, sind zusätzlich Spurenstoffmessungen an den Grundwassermessstellen M3a und M3b erforderlich. Gleichzeitig soll auch das Wasser in der Nidder zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren auf das Vorkommen dieser Spurenstoffe analysiert werden.

Aus den vorgenannten Gründen kann ab einer Fördermenge von 150.000 m³/a bis maximal 470.000 m³/a nur eine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WHG widerrufliche Erlaubnis erteilt werden. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Überföderung des Grundwasserleiters zu besorgen ist.

Zur naturschutzrechtlichen Entscheidung: Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Die beantragte Grundwasserentnahme am Brunnen Oberdorfelden geht mit einer gedämpften Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels im Bereich der Nidderau einher. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes i.S.v. § 14 Abs.1 BNatSchG ist vor dem Hintergrund der beantragten Entnahmemenge und aufgrund der schweren oft tonigen Aueböden, dem überwiegenden Einfluss der Witterung und dem Fehlen von grundwasserbeeinflussten Biotoptypen in diesem Bereich voraussichtlich nicht gegeben. Da die beantragte Entnahmemenge in der jüngeren Vergangenheit nicht gefördert wurde, ist es gleichwohl erforderlich, die langfristigen Auswirkungen bei Entnahmemengen von mehr als 150.000 m³/a bis 470.00 m³/a durch ein Monitoring an den Messstellen M3a und M3b zu beobachten. Das Benehmen zur **Zulassung des Eingriffs** gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG kann unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmung hergestellt werden.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist geboten, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere und die Umwelt zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 2 WHG). Hierzu im Einzelnen:

Zu 1. (Befristung): Die Entscheidung über die Befristung der Bewilligung bzw. Erlaubnis beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG und ist geboten, weil die künftige Entwicklung der hier maßgeblichen Sachlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht für einen längeren Zeitraum hinreichend beurteilbar ist.

Zu 2. (Entnahmemengen) und zu 3. (Grundwasserstand): Diese Nebenbestimmungen dienen der wasserbehördlichen Überwachung. Um die tatsächlich entnommenen Wassermengen und die Beeinflussung auf die Wasserspiegellagen feststellen zu können, sind die Entnahmemenge sowie die Betriebs- und Ruhewasserspiegel aufzuzeichnen bzw. zu messen.

Zu 4. (hydrogeologisches Monitoring): Nach den vorliegenden Unterlagen ist die langfristige Entwicklung der Wasserstände im Brunnen nicht abschätzbar. Um eine Überföderung des

Grundwasserleiters zu vermeiden, muss erkundet werden, ob sich der Wasserspiegel im Brunnen bei einem gewissen Absenkungsbetrag stabilisiert oder ob die erhöhte Entnahme zu einer langfristig absinkenden Tendenz führt. Bei Entnahmemengen von mehr als 150.000 m³/a bis 470.000 m³/a ist daher ein Monitoring an den Messstellen M1, M2, M3a und M3b für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren durchzuführen.

Zu 5. (Messung von Spurenstoffen): Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht hervor, dass die Konzentrationen von Bor im Rohwasser bei höheren Fördermengen deutlich erhöht vorliegen. Dies spricht für einen wesentlichen Zutritt von Uferfiltrat aus Nidderau. Bei Messungen im Rahmen eines Sondermessprogramms der HLNUG wurden die genannten Spurenstoffe in der Nidder nachgewiesen. Das Vorkommen von Röntgenkontrastmittel kann angenommen werden, da im Oberlauf der Nidder bzw. im Seemenbach Abwasser aus kommunalen Kläranlagen eingeleitet wird, denen auch Krankenhausabwasser zufließt. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die genannten Spurenstoffe, Bor sowie Röntgenkontrastmittel bei erhöhten Förderraten in den Brunnen und kleinräumig in den Grundwasserleiter verschleppen. Um dies zu verifizieren, ist deshalb bei der Grundwasserentnahme von mehr als 150.000 bis 470.000 m³/a die Qualität des geförderten Rohwasser, des Grundwassers an den Grundwassermessstellen M3a und M3b sowie des Wassers in der Nidder 2 x jährlich zu überprüfen.

Zu 6. (Betriebstagebuch): Auch für die Eigenüberwachung sind die wesentlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Wasserentnahme stehen, zu vermerken und mindestens über den Zeitraum der Zulassung aufzubewahren.

Zu 7. (Jahresbericht): Die jährliche Zusammenstellung der Daten und deren Bewertung – insbesondere auch im Hinblick auf die Überwachung der Entnahme ab 150.000 m³/a - dient der wasserbehördlichen Überwachung und der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkung (§ 13 Abs. 2c. WHG).

Zu 8., 9. und 10. (Nebenbestimmungen Gesundheitsamt):

Zu 8. (Spurenstoffuntersuchung im Brunnen): Die genannten Untersuchungen sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich. Werden im Rahmen der Spurenstoffuntersuchungen im Rohwasser Messwerte oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen, ist das Gesundheitsamt umgehend zu informieren. Dieses wird dann alle weiteren Schritte veranlassen, um den Einfluss des Brunnenwassers auf die Trinkwasserqualität zu bewerten. Für die zu untersuchenden Spurenstoffe wurden vom Umweltbundesamt gesundheitliche Orientierungswerte im Trinkwasser veröffentlicht. Grundsätzlich gilt, diese Orientierungswerte aus Vorsorgegründen zu unterschreiten.

Zu 9. (Schutz und Überwachungsmaßnahmen Brunnenbewirtschaftung / Trinkwasserschutzgebiete): Gemäß §17 Absatz 1 Trinkwasserverordnung müssen Anlagen für die Gewinnung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Der Stand der Technik zur Bewirtschaftung von Brunnen wird in der technischen Regel des DVGW W 125 definiert. Hinweise zu Schutz- und Überwachungsmaßnahmen von Trinkwasserschutzgebieten werden in der technischen Regel DVGW 101 definiert.

Zu 10. (Verfahren zur Reduzierung der Nitratfracht): Gemäß §6 Absatz 2 TrinkwV dürfen die in der Anlage 2 TrinkwV festgesetzten Grenzwerte für chemische Parameter nicht überschritten

werden. Bei Erhöhung der Fördermengen des belasteten Brunnens muss das Mischungsverhältnis im Wasserwerk angepasst werden, um die Grenzwerte der TrinkwV ohne weitere Aufbereitungsstufe zu unterschreiten.

Gemäß §13 Absatz 1 Nummer 3 Trinkwasserverordnung ist dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

Zu 11. (naturschutzrechtliche Nebenbestimmung):

Da in den letzten Jahren die beantragten Fördermengen nicht erreicht wurden, ist die langfristige Reaktion des Wasserspiegels auf die erhöhte Entnahmemenge von mehr als 150.000 m³/a bis zu 470.000 m³/a zu beobachten und das Monitoring in den Messstellen der Aue (M3a und M3b) für einen Zeitraum vom zunächst 5 Jahren weiterzuführen, Dadurch kann erkundet werden, ob die erhöhte Entnahme zu einer langfristig absinkenden Tendenz in der Nidderau führt.

Die Kostenentscheidung begründe ich wie folgt:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) haben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Kosten (Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz und den jeweiligen Verwaltungskostenordnungen) zu erheben, die Sie als Antragstellerin zu tragen haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG).

Gemäß Ziffer 1621106 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 788)- VwKostO-MUKLV beträgt die Gebühr für eine Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke, für eine Jahresmenge

bis 500.000 m ³	6.620,-- €
----------------------------	------------

Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind gemäß Ziffer 16201 VwKostO-MUKLV 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben

Daraus ergibt sich eine Gebühr von	13.240,- €
------------------------------------	------------

Auslagen sind gem. Ziffer 161 der VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

Für die gutachtliche Stellungnahme des HLNUG ist gemäß Ziffern 19113 VwKostO-MUKLV folgender Betrag abzurechnen:

8 Stunden höherer Dienst x 86 €	688, -- €
---------------------------------	-----------

Für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist nach Ziffer 162332 VwKostO-MUKLV eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben, mindestens aber 180,00 €.

Zeitaufwand gehobener Dienst im vorliegenden Fall 7 ¼ Stunden (entspricht 514,75 €),

Zeitaufwand höherer Dienst im vorliegenden Fall ½ Stunde (entspricht 43,- €).

Insgesamt wird hierfür folgende Gebühr erhoben: 557,75 €

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von insgesamt

14.485,75 €

Der Betrag ist spätestens am 31.10.2022 fällig. Der Betrag ist an die Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Empfänger: HCC-RP-Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der Referenznummer 41105372201032 zu überweisen. Beim Zahlungsverkehr ist die Referenznummer unbedingt anzugeben.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages nach Maßgaben des Hessisches Verwaltungskostengesetzes - HVwKostG - zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michel

Anlage: Antragsunterlagen vom Juli 2021

Allgemeine Hinweise zu wasserrechtlichen Erlaubnissen

1. Überwachung der Gewinnungsanlagen, Eigenkontrolle

Benutzer*Innen haben die Wassergewinnungsanlagen auf eigene Kosten zu überwachen, bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken (§ 32 HWG).

2. Vorbehalt

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen.

3. Bußgeld

Die Grundwasserentnahme darf die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten. Eine Änderung der Nutzungsart oder eine Erweiterung des Versorgungsbereiches ist ohne Zustimmung der Wasserbehörde nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können - ebenso wie der Verstoß gegen Auflagen - gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4. Aufsicht

Die Gewässerbenutzung und die hierzu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörden sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt Auskünfte zu verlangen und Grundstücke zu betreten.

5. Sparsamer Umgang mit Wasser (§ 50 Abs. 3 WHG, § 36 HWG)

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und von ihnen beauftragte Dritte sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:

- Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
- Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,
- Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,
- Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
- Beratung von Wassernutzern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über vorgenannte Angaben unterrichten. Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung weitergehende Angaben verlangen über

- Menge und Beschaffenheit des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
- Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und

- Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet (§ 36 HWG):

Konkretisiert werden diese Anforderungen u.a. im DVGW Merkblatt W 392: Rohrnetzinspektion und Wasserverluste.

6. Betrieb der Wasserbenutzungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen

Gemäß § 50 Abs. 4 WHG sind die Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.

7. Widerruf von Erlaubnis und Bewilligung

Erlaubnis und Bewilligung können gemäß § 18 WHG insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.

8. Maßnahmen bei Erlöschen der Erlaubnis

Nach Beendigung der Gewässerbenutzung kann die Wasserbehörde anordnen, dass die Wasserbenutzungsanlagen ganz oder teilweise auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers zu beseitigen (z.B. verfüllen) sind und der frühere Zustand wiederherzustellen ist oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um nachteilige Folgen zu verhüten (§ 14 HWG).

